



Feuerschutzreglement

In Kraft ab 01.01.2018

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Zweck	2
Art. 3	Grundsatz	2
Art. 4	Aufsicht	2
Art. 5	Organe	2

II. Feuerschutzkommission

Art. 6	Feuerschutzkommission	2
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	2

III. Feuerschutzamt

Art. 8	Feuerschutzbewilligung, Kontrolle	3
Art. 9	Feuerschutzkontrolle	3

IV. Feuerwehr

A. Aufgabe

Art. 10	Aufgaben	3
Art. 11	Vorschriften	4
Art. 12	Organisation	4
Art. 13	Kommandant	4

B. Feuerwehrpflicht

Art. 14	Grundsatz	4
Art. 15	Erfüllung der Pflicht	4
Art. 16	Befreiung, Erlass	5
Art. 17	Ersatzabgabe	5

C. Dienstpflichten

Art. 18	Alarm	5
Art. 19	Feuerwehrdienst	5
Art. 20	Entschuldigungsgründe	5
Art. 21	Sorgfaltspflicht	6
Art. 22	Schlüssel und persönliches Material	6
Art. 23	Kader	6
Art. 24	Materialwart	6
Art. 25	Fourier	6
Art. 26	Übrige Anordnungen	6

D. Kosten, Disziplinarstrafen

Art. 27	Kosten	6
Art. 28	Disziplinarstrafen	6

V. Schlussbestimmungen

Art. 29	Rechtsmittel	7
Art. 30	Inkrafttreten	7

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 19. Januar 1994, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 1995, erlässt die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Bussnang folgendes Reglement:

(Die männliche Sprachform für Amts- und Funktionsbezeichnungen gilt sinngemäss auch für weibliche Personen.)

I. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|---------------------------|--|
| Art. 1
Geltungsbereich | Dieses Reglement legt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der Politischen Gemeinde Bussnang fest. |
| Art. 2
Zweck | Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Leben und Gut der Bevölkerung vor Schaden zu bewahren und Schadenfeuer zu verhindern oder zu bekämpfen sowie die Umwelt zu schützen. |
| Art. 3
Grundsatz | <p>¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.</p> <p>² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr.</p> <p>³ Der Gemeinderat legt die Besoldungen und Entschädigungen der Angehörigen der Feuerwehr fest und bestimmt die Verrechnungs- und Bussenansätze. Diese werden mit separaten Beschlüssen geregelt.</p> |
| Art. 4
Aufsicht | Der Feuerschutz steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung eine Feuerschutzkommission. |
| Art. 5
Organe | <p>Organe des Feuerschutzes sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Feuerschutzkommission; 2. das Feuerschutzamt; 3. die Feuerwehr. |

II. Feuerschutzkommission

- | | |
|---------------------------------------|---|
| Art. 6
Feuerschutz-
kommission | <p>Die Feuerschutzkommission besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem ressortverantwortlichen Gemeinderat, als Präsident 2. dem Kommandanten der Feuerwehr 3. dem Stellvertreter des Kommandanten der Feuerwehr 4. dem Feuerschutzbeauftragten 5. dem Kaminfeger (mit beratender Stimme) 6. dem Fourier (mit beratender Stimme), als Sekretär |
| Art. 7
Aufgaben und
Kompetenzen | <p>Die Feuerschutzkommission vollzieht das Gesetz über den Feuerschutz. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Unmittelbare Aufsicht über die Feuerwehr; 2. Antrag an den Gemeinderat für Budget und Rechnung; 3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, |

- der Funktionsentschädigung, des Soldes, der Verrechnungsansätze und der Bussen;
4. Beschluss über die Freigabe der Budgetkredite und über neue, einmalige Ausgaben bis zu Fr. 5'000.00;
 5. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere und des Fouriers;
 6. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
 7. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehripflicht;
 8. Organisation der Feuerwehr und ihrer Abteilungen;
 9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes;
 10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten;
 11. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, die Staatsanwaltschaft und andere interessierte Stellen.

III. Feuerschutzamt

Art. 8
Feuerschutzbe-
willigung, Kontrolle

¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Belange in einem Baugesuch, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.

² Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung. Es führt regelmässig Feuerschutzkontrollen durch.

³ Mängel sind den Eigentümern schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig ist eine Frist zur Behebung anzusetzen.

⁴ Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, können Ersatzvorhaben zu Lasten der Eigentümer angeordnet werden.

Art. 9
Feuerschutzkontrolle

¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften in seinem Aufgabengebiet und bringt Mängel unverzüglich der Gemeindebehörde zur Anzeige.

² Das Feuerschutzamt teilt die Mängel dem Eigentümer schriftlich mit und ordnet zur Behebung der Mängel eine Frist an.

³ Bei Unterlassung der Mängelbehebung erfolgt ein schriftliches Feuerungsverbot und der Gebäudeversicherer wird orientiert.

IV. Feuerwehr

A. Aufgaben

Art. 10
Aufgaben

¹ Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren, Sachwerten und der Umwelt durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.

- ² Die Feuerwehr kann zum Verkehrsdienst oder zur Saalwache aufgeboden werden.
- ³ Die Feuerwehr darf bei Unruhen nur zur Schadenbekämpfung eingesetzt werden.
- Art. 11
Vorschriften
- Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Grundsätze der Konzeption der Feuerwehrkoordination Schweiz FKS sowie der kantonalen Stellen.
- Art. 12
Organisation
- Die Feuerwehr gliedert sich wie folgt:
1. Kommando;
 2. Pikettzug;
 3. Löschzug;
 4. Stabsstellen und spezielle Dienste.
- Art. 13
Kommandant
- ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer anderen Stelle vorbehalten sind.
- ³ Der Feuerwehrkommandant ist für eine sachgerechte Medieninformation in seinem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Ausnahmen kann er eigenständig anordnen.
- B. Feuerwehrpflicht**
- Art. 14
Grundsatz
- ¹ Feuerwehrdienstpflichtig sind alle Frauen und Männer mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Bussnang.
- ² Die Feuerwehrpflicht beginnt am 1. Januar des Kalenderjahres, in dem das 21. Altersjahr zurückgelegt wird. Sie endet am 31. Dezember des Kalenderjahres, in dem das 51. Altersjahr zurückgelegt wird.
- ³ Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten. Sie beginnt in dem Jahr, in dem der jüngere Partner in das Pflichtalter eintritt und endet im dem Jahr, in dem der ältere Partner aus dem Pflichtalter austritt. Gleiches gilt für eingetragene Partnerschaften.
- Art. 15
Erfüllung der Pflicht
- ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgaben zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit, die berufliche, persönliche und physische Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.

Art. 16
Befreiung, Erlass

¹ Von der Feuerwehrrpflicht bzw. von der Feuerwehrrersatzabgabe sind folgende Personengruppen befreit:

1. Mitglieder des Gemeinderates;
2. Invalide ab einem Invaliditätsgrad von 50 Prozent;
3. Personen, die in einer auswärtigen Feuerwehr Dienst leisten.

² Die Melde- und Nachweispflicht sowie der Vollzug werden durch den Gemeinderat geregelt.

³ Über die individuelle Befreiung von der Feuerwehrrpflicht oder den Erlass von Ersatzabgaben aus anderen Gründen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission. Die Gesuche sind schriftlich vom Gesuchsteller an die Feuerschutzkommission zu richten.

Art. 17
Ersatzabgabe

¹ Die Ersatzabgabe beträgt 10 bis 20 Prozent der einfachen Staatssteuer gemäss den satzbestimmenden Faktoren, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 500.00. Der für das Kalenderjahr gültige Ansatz wird vom Gemeinderat jeweils bei der Beratung des Budgets festgelegt.

² Die Ersatzabgabe sowie der Bussenertrag sind zweckgebunden vorab für die Feuerwehr und sodann für andere Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

C. Dienstpflichten

Art. 18
Alarm

¹ Der Alarm wird durch eine kantonale Alarmstelle betreut. Die Technischen Betriebe Weinfeld AG, der Werkhof und die Gemeindeverwaltung Bussnang sind in die Alarmorganisation einzubeziehen.

² Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.

Art. 19
Feuerwehrrdienst

Die Abteilungen der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen:

1. Drei Kaderübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer;
2. Sieben Mannschaftsübungen zu mindestens 2 Stunden Dauer.

Art. 20
Entschuldigungsgründe

¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Unfall, schwere Krankheit, Todesfall in der Familie, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivildienst.

² Die Feuerschutzkommission kann in besonderen Fällen weitere wichtige Gründe als Entschuldigung gelten lassen.

³ Entschuldigungen sind schriftlich und begründet bis 48 Stunden nach versäumter Übung dem Feuerwehrrkommandanten einzureichen.

- ⁴ Übungen, die unentschuldbar versäumt wurden, müssen nachgeholt werden.
- Art. 21
Sorgfaltspflicht
Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
- Art. 22
Schlüssel und persönliches Material
¹ Gegen Quittung erfolgt eine Schlüsselabgabe an die Gruppenführer für die Depots, an die Offiziere für die Schliessanlage der Feuerwehr.
² Für Verluste von persönlichem Feuerwehrmaterial kann der Betroffene haftbar gemacht werden.
- Art. 23
Kader
Das Kader unterstützt den Kommandanten bei seiner Aufgabe. Es gewährleistet die Ausbildung und den Einsatz in ihrem Verantwortungsbereich. Es ist für die Ausbildung der ihnen zugeteilten Feuerwehrleute verantwortlich. Es erstellt die Arbeitsprogramme nach dem Rahmenprogramm. Es meldet dem Materialwart alle Mängel an Geräten und Ausrüstungsgegenständen.
- Art. 24
Materialwart
Der Materialwart ist für die Einsatzbereitschaft sowie die Instandhaltung der Fahrzeuge, Gerätschaften und der Ausrüstung verantwortlich. Er führt ein Inventar über sämtliches Material und protokolliert Prüfungen und Wartungen.
- Art. 25
Fourier
Dem Fourier obliegen die administrativen Arbeiten und die Abrechnungen. Er ist Sekretär der Feuerschutzkommission.
- Art. 26
Übrige Anordnungen
¹ Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.
² Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen. Diese bedürfen der Genehmigung durch die Feuerschutzkommission.
³ Informationen aus dem Feuerwehrdienst sind vertraulich und die Verbreitung an Dritte untersagt.

D. Kosten, Disziplinarstrafen

- Art. 27
Kosten
¹ Einsätze der Feuerwehr in Zusammenhang mit versicherten Gefahren gemäss dem Gesetz über die Gebäudeversicherung sind unentgeltlich. Vorbehalten sind vorsätzlich verursachte Einsätze.
² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher, dem Auftraggeber, dem Eigentümer oder dem Halter in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.
- Art. 28
Disziplinarstrafen
Disziplinarfehler oder versäumte Übungen können durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29
Rechtsmittel

Gegen Entscheide und Beschlüsse der Feuerschutzorgane kann innert 20 Tagen schriftlich Rekurs beim Gemeinderat Bussnang erhoben werden.

Art. 30
Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und das zuständige kantonale Departement auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 27. Juni 2005 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung am 20. November 2017 genehmigt.

9565 Bussnang, 8. Januar 2018

Politische Gemeinde Bussnang

Ruedi Zbinden
Gemeindepräsident



Anita Leutwyler
Gemeindeschreiberin

KANTON THURGAU
DEPARTEMENT FÜR
JUSTIZ UND SICHERHEIT
Die Departementschefin

Cornelia Komposch

12. Jan. 2018